

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Regierung in Breslau

Stück 25

Ausgegeben Breslau, den 19. Juni

1943

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Weinkontrolle. S. 91. — d) des Regierungspräsidenten: Gewerbekontrolleure (2 mal). S. 92. — Wasserrecht im Kreise Breslau, S. 93. — Wasserrecht in Werden, Kreis Oels. S. 93. — Staatl. Kreiskassen. S. 94. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Aufruf der männl. Geburtsjahrgänge 1894—1896. S. 94. — Fundsachen. S. 94. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Landkreis Brieg. S. 95. — Wegeeinzug in Altfläsig, Kr. Waldenburg. S. 95. — Satzung des Waldheimstättenzweckverbandes Weißstein. S. 95.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

181.

Weinkontrolle

Auf Grund der von dem Oberbürgermeister der Hauptstadt Breslau vorgelegten, von mir geprüften Nachweisung setze ich hiermit die Kosten für die Ausübung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Aufsichtsbezirk Breslau (Regierungs-Bezirke Breslau, Oppeln, Kattowitz und Troppau) im Rechnungsjahr 1942 für jeden geprüften Betrieb wie folgt fest:

- a) in der Stadt Breslau 14,71 RM,
b) im übrigen 16,70 RM.

Hiernach ergibt sich folgende Kostenverteilung:

Lfd. Nr.	Stadt- bzw. Amtsbezirk und Kreis	Anzahl der geprüften Betriebe	Mithin zu zahlen RM
----------	----------------------------------	-------------------------------	---------------------

Regierungsbezirk Breslau

1	Breslau, Stadtkreis	60	882,96
2	Kanth, Kreis Breslau	1	16,70
3	Zobten, Kreis Breslau	1	16,70
4	Brieg, Stadtkreis	6	100,20
5	Frankenstein, Stadtkreis	7	116,90
6	Münsterberg, Kr. Frankenstein	6	100,20
7	Wartha, Kreis Frankenstein	1	16,70
8	Glatz	7	116,90
9	Neurode, Kreis Glatz	4	66,80
10	Bad Reinerz, Kreis Glatz	3	50,10
11	Wünschelburg, Kreis Glatz	3	50,10
12	Hummelstadt, Kreis Glatz	3	50,10
13	Albendorf, Kreis Glatz	3	50,10
14	Bad Altheide, Kreis Glatz	3	50,10
15	Bad Kudowa, Kreis Glatz	2	33,40
16	Hausdorf, Kreis Glatz	2	33,40
17	Eckersdorf, Kreis Glatz	2	33,40
18	Kunzendorf, Kreis Glatz	2	33,40

Lfd. Nr.	Stadt- bzw. Amtsbezirk und Kreis	Anzahl der geprüften Betriebe	Mithin zu zahlen RM
19	Ludwigsdorf, Kreis Glatz	2	33,40
20	Mittelsteine, Kreis Glatz	2	33,40
21	Cuhrau	4	66,80
22	Herrnstadt, Kreis Guhrau	2	33,40
23	Habelschwerdt	4	66,80
24	Bad Landeck, Kreis Habelschwerdt	3	50,10
25	Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt	3	50,10
26	Niederlangenau, Kreis Habelschwerdt	2	33,40
27	Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt	2	33,40
28	Klessengrund, Kreis Habelschwerdt	1	16,70
29	Militsch	4	66,80
30	Prausnitz, Kreis Militsch	2	33,40
31	Trachenberg, Kreis Militsch	3	50,10
32	Freyhan, Kreis Militsch	1	16,70
33	Namslau	4	66,80
34	Neumarkt	3	50,10
35	Maltsch, Kreis Neumarkt	2	33,40
36	Oels	4	66,80
37	Bernstadt, Kreis Oels	2	33,40
38	Ohlau	4	66,80
39	Reichenbach	4	66,80
40	Langenbielau, Kr. Reichenbach	4	66,80
41	Nimptsch, Kreis Reichenbach	3	50,10
42	Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach	2	33,40
43	Gnadenfrei, Kr. Reichenbach	3	50,10
44	Schweidnitz	8	133,60
45	Striegau, Kreis Schweidnitz	4	66,80
46	Freiburg, Kreis Schweidnitz	3	55,10
47	Saarau, Kreis Schweidnitz	2	33,40
48	Königszelt, Kr. Schweidnitz	1	16,70
49	Strehlen	6	100,20
50	Wansen, Kreis Strehlen	2	33,40
51	Trebnitz	4	66,80
52	Obernigk, Kreis Trebnitz	2	33,40

Lfd. Nr.	Stadt- bzw. Amtsbezirk und Kreis	Anzahl der geprüften Betriebe	Mithin zu zahlen RM
53	Wohlau	4	66,80
54	Auras, Kreis Wohlau	1	16,70
55	Dyhernfurth, Kreis Wohlau	2	33,40
56	Steinau, Kreis Wohlau	4	66,80
57	Winzig, Kreis Wohlau	2	33,40
58	Waldenburg	15	250,50
59	Friedland, Kr. Waldenburg	2	33,40
60	Gottesberg, Kr. Waldenburg	2	33,40
61	Bad Salzbrunn, Kr. Waldenbg.	3	50,10
62	Bad Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg	2	33,40
63	Oberwüstegiersdorf, Kreis Waldenburg	2	33,40
64	Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg	2	33,40
65	Gr. Wartenberg	3	50,10
66	Festenberg, Kreis Gr. Wartenberg	1	16,70
67	Neumittelwalde, Kreis Gr. Wartenberg	1	16,70
Regierungsbezirk Oppeln			
68	Cosel	4	66,80
69	Heydebreck, Kreis Cosel	2	33,40
70	Falkenberg	3	50,10
71	Friedland, Kreis Falkenberg	2	33,40
72	Gr. Strehlitz	5	83,50
73	Grottkau	4	66,80
74	Ottmachau, Kreis Grottkau	3	50,10
75	Guttentag	3	50,10
76	Kreuzburg	4	66,80
77	Konstadt, Kreis Kreuzburg	3	50,10
78	Pitschen, Kreis Kreuzburg	2	33,40
79	Leobschütz	4	66,80
80	Bauerwitz, Kreis Leobschütz	2	33,40
81	Katscher, Kreis Leobschütz	2	33,40
82	Neisse	8	133,60
83	Patschkau, Kreis Neisse	3	50,10
84	Neustadt	8	133,60
85	Oberglogau, Kreis Neustadt	3	50,10
86	Oppeln	10	167,—
87	Carlsruhe, Kreis Oppeln	3	50,10
88	Krappitz	2	33,40
89	Ratibor	8	133,60
90	Rosenberg	4	66,80
Regierungsbezirk Kattowitz			
91	Kattowitz	12	200,40
92	Myslowitz, Kreis Kattowitz	2	33,40
93	Königshütte, Kreis Kattowitz	5	83,50
94	Sosnowitz, Kreis Kattowitz	4	66,80
95	Bendsburg, Kreis Kattowitz	2	33,40
96	Dombrowa, Kreis Kattowitz	2	33,40
97	Saybusch, Kreis Kattowitz	4	66,80
98	Tarnowitz, Kreis Kattowitz	4	66,80
99	Nikolai, Kreis Kattowitz	4	66,80
100	Bielitz, Kreis Kattowitz	5	83,50
101	Teschen, Kreis Kattowitz	4	66,80
102	Dzieditz, Kreis Kattowitz	2	33,40

Lfd. Nr.	Stadt- bzw. Amtsbezirk und Kreis	Anzahl der geprüften Betriebe	Mithin zu zahlen RM
103	Beuthen	15	250,50
104	Hindenburg	15	250,50
105	Gleiwitz	15	250,50
Regierungsbezirk Troppau			
106	Bärn	5	83,50
107	Freiwalddau	3	50,10
108	Zuckmantel, Kr. Freiwalddau	2	33,40
109	Freudenthal	5	83,50
110	Würbenthal, Kr. Freudenthal	2	33,40
111	Grulich	4	66,80
112	Hohenstadt	3	50,10
113	Müglitz, Kreis Hohenstadt	2	33,40
114	Jägerndorf	4	66,80
115	Landeskron	4	66,80
116	Mährisch Schönberg	5	83,50
117	Mährisch Trübau	4	66,80
118	Neutitschein	5	83,50
119	Römerstadt	5	83,50
120	Sternberg	5	83,50
121	Mährisch Neustadt Kreis Sternberg	3	50,10
122	Troppau	5	83,50
123	Wagstadt	3	50,10
124	Zwittau	3	50,10

Diese Beträge sind nach den „Vorschriften für die Bestellung eines Weinkontrolleurs für den Aufsichtsbezirk Breslau“ vom 15. November 1929 (Reg.-Amtsbl. Breslau S. 415, Oppeln S. 363) von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten (Amtsverbände, staatliche und kommunale Polizeiverwaltungen) alsbald portofrei an die Städtische Bank in Breslau (Reichsbankgirokonto 4200, Postscheckkonto Breslau Nr. 2700) zugunsten des Haushalts „Chemisches Untersuchungsamt“ einzuzahlen.

Breslau, 26. 5. 1943. (O. P. IV. 3b. Nr. 10. 4.)

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

d) des Regierungspräsidenten.

182. Gewerbekontrolleure.

Der Gewerbekontrolleur Guido Schenk, Gewerbeaufsichtsamt Breslau, ist ab 1. Mai 1943 zum außerplanmäßigen Gewerbeinspektor ernannt worden.

Breslau, 7. 6. 1943. (G. A. 1. a.)

Der Regierungspräsident.

183. Der Gewerbekontrolleur Albert Scharf, Gewerbeaufsichtsamt Schweidnitz, ist ab 1. Mai 1943 zum außerplanmäßigen Gewerbeinspektor ernannt worden.

Breslau, 7. 6. 1943. (G. A. 1. a.)

Der Regierungspräsident.

186. Staatliche Kreiskassen

Der Herr Preußische Finanzminister hat durch Erlaß vom 3. Juni 1943 angeordnet, daß die Staatlichen Kreiskassen mit **sofortiger** Wirkung an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Staatliche Kreiskasse“ die Bezeichnung „Preußische Regierungskasse“ erhalten.

Breslau, 11. 6. 1943. (C a 0600.)

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau

187.**Aufruf**

zur Meldung der männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894—1896, die noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609), der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 205) und der Verordnung über das Wehersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940 (RGBl. I S. 457) ordne ich hiermit die Erfassung der männlichen deutschen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1894—1896 an, die noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind.

I. Anmeldepflicht

Die Anmeldepflicht der männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894—1896, die noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind, erstreckt sich auf die Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 28. Juni 1943, und zwar in der Zeit von 7—14 Uhr.

Stichtag ist der 15. Juni 1943.

Ist ein Meldepflichtiger am Tage seiner Anmeldung, die aus dem nachstehenden Anmeldeplan ersichtlich ist, vorübergehend abwesend, so hat er sich bei seinem zuständigen Polizei-Wohnrevier zunächst schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich zu melden.

II. Anmeldeplan

Es melden sich die Wehrpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben:

A C und M	16. Juni
B X Y und Z	17. "
D N O	18. "
P Q V	19. "
E F U	21. "
G und T	22. "
R und St	23. "
H I und J	24. "
L S und Sch	25. "
K	26. "
W	28. "

III. Mitzubringende Personalpapiere

Die Wehrpflichtigen haben zwei Paßbilder in der Größe 37 mal 52 mm vorzulegen, auf denen sie im

Brustbild von vorn gesehen in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung dargestellt sind. Es sind ferner Personalpapiere und sonstige Ausweise mitzubringen, die Aufschluß über gegebenenfalls bereits abgeleistete Militärdienstzeit in der deutschen oder einer anderen Wehrmacht (ehemaligen österreichischen, tschechischen, litauischen usw.) und über die Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Organisation geben, außerdem Abstammungsunterlagen und Zeugnisse, Diplome, besondere Befähigungsausweise usw.

IV. Kranke Wehrpflichtige

Meldepflichtige, die durch Krankheit an der persönlichen Meldung verhindert sind, haben hierüber ein Zeugnis des Arztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes dem Polizeipräsidenten — Abt. II Wehr — einzureichen. Entstehende Gebühren müssen die Meldepflichtigen selbst tragen. Ferner haben sie keinen Anspruch auf Ersatz von Fahrtauslagen, Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall.

V. Strafvorschriften

Meldepflichtige, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht pünktlich genügen, werden, falls keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft. Auch können sie mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Stellung angehalten werden.

Breslau, 7. 6. 1943.

(I ld./43.)

Der Polizeipräsident.

188.**Gefunden:**

Am 29. 5. 1943: 1 Armbanduhr; 1. 6.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Schirm; 2. 6.: 1 Brustbeutel, 1 Kinderbrille, 1 Schirm; 3. 6.: 1 Regenumhang, 1 ärztlicher Abklopfhammer, 1 Herrentaschenuhr; 4. 6.: 1 Bund Schlüssel; 5. 6.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Brille, 1 Aktentasche, 1 Geldbörse, 1 Paar Handschuhe, 1 Schirm, 1 Strickjacke, 1 Handtasche; 6. 6.: 1 Geldbörse, 1 Gebiß, 1 Paar Handschuhe, 1 Bund Schlüssel; 7. 6.: 1 Damenfahrrad, 1 Turnsack; 8. 6.: 1 Damenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Bund Schlüssel, 1 Kindermantel, 1 Handtasche, 1 Kinderkleid; 9. 6.: 1 Pz.-Sturmbzeichen, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr; 10. 6.: 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Handtasche, 1 Kinderschuh, 1 Armbanduhr, 1 Rote-Kreuz-Fahne.

Zugelaufen:

1 Drahthaarfox, 1 Schnauzer, 1 schwarzer Hund, 1 Bernhardiner, 1 Schäferhund, 1 Terrier, im Tierheim, Oswitzer Straße 63.

Zugeflogen:

1 grau gelber Wellensittich bei P. O. J. Schwerdt, Wißmannstraße 10; 1 Wellensittich mit Ring bei Kuder, Kleine Fürstenstraße 9.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb von

184. Wasserrecht im Kreise Breslau

Die Lewaldschen Erben als Eigentümer des Gutes Sillmenau, Kreis Breslau, haben die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des Grünbaches in Station 1,6 + 65 der Stationierung der Ausbauplanung mittels zwei beweglicher Bretter von je 43 cm Höhe und 1,91 bzw. 1,96 m lichter Breite bis zu max. 50 cm, entsprechend einem Stauziel von + 120,45 m NN nach Bedarf in der Beregnungszeit, die in die Monate April bis September eines jeden Jahres fällt, zu stauen.
2. Das Recht, das durch die bewegliche Stauanlage in Station 1,6 + 65 der Stationierung der Ausbauplanung gestaute Wasser in der Beregnungszeit, die in die Monate April bis September jeden Jahres fällt, mittels eines beweglichen Pumpwerkes zwischen 9,5 bis max. 14 Liter/sec. an den Beregnungstagen abzuleiten, um es auf den etwa 7,5 ha großen Beregnungsflächen für Bewässerungszwecke zu gebrauchen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Sillmenau schriftlich in **zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 3. Juli 1943.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.-G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Sillmenau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 8. 6. 1943. (Be. (R. P.) 1014/43.)

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

185. Wasserrecht in Werden, Kreis Oels.

Der Niederschlesische Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose — e. V. — in Breslau hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, mittels eines Rohrbrunnens von 20 m Tiefe auf dem Grundstück Gemarkung Werden Nr. 100, Blatt 2, Flurstück 381/182, Wasser in einer Menge bis zu 15 cbm je 24 Stunden aus dem Untergrunde zutage zu fördern und, nachdem es nach dem Kurheim, dem ehemaligen Gutshause Schloß Werden, und dem Wirtschaftsgebäude, dem ehemaligen Kutscherhäuse, geleitet, dort zu Haus- und Wirtschaftszwecken zu gebrauchen, sowie teilweise zu verbrauchen.
2. Das Recht, das nach Recht 1 zutagegeförderte und nicht zu Haus- und Wirtschaftszwecken verbrauchte Wasser nach mechanischer Klärung, biologischer Reinigung und mechanischer Nachklärung und Chlorierung in einer Kläranlage, die sich auf dem Grundstück Gemarkung Werden Nr. 100, Blatt 2, Flurstück 365, befindet, in den Werdener Dorfbach innerhalb des Flurstücks 365 des Grundstückes Gemarkung Werden Nr. 100, Blatt 2, kurz vor dessen Eintritt in den Dorfteich, und mittelbar in den Oelserbach bis zu einer Menge von 15 cbm je 24 Stunden einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Werden, Kreis Oels, schriftlich in **zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 3. Juli 1943.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Absatz 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Werden, Kreis Oels, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 10. 6. 1943. (Be. (R. P.) 938/42.)

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

drei Monaten schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidiums, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Erdgeschoß, zu melden.

Breslau, 13. 6. 1943.

Der Polizeipräsident — Fundamt —.

g) anderer Behörden.

189. Entscheidung. Grenzänderung im Landkreis Brieg.

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 33 Absatz 1, Ziffer 2 der I. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 — RGBl. I, S. 399 — wird mit Wirkung vom 1. Juli 1943 die nachgenannte Parzelle aus dem Gemeindebezirk Leubusch, Kreis Brieg, in den Gemeindebezirk Neu Leubusch, Kreis Brieg, umgemeindet.

Gemarkung Groß Leubusch, Kartenblatt 4, Parzelle 537/316, in Größe von 7 a.

Für das umgegliederte Flurstück tritt mit dem 1. Juli 1943 das Ortsrecht der Gemeinde Neu Leubusch, Kreis Brieg, in Kraft.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Brieg, 7. 6. 1943. (K. Ic. 4. 40. 13.)

Der Landrat.

Kreiskommunalverwaltung.

190. Wegeeinziehung in Altlässig, Kreis Waldenburg.

Die Besitzer Fritz Hauptfleisch, Franz Rother, Reinhold Baier und Gustav Berger haben bei dem Unterzeichneten den Antrag gestellt, den Fußweg über ihre Grundstücke, von der Bahnlinie Gottesberg-Rothenbach (Durchlaß) bis zum Wege, welcher an der Dorfstraße hinter dem Grundstück Herbst zum Bahnwärterhaus führt, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) öffentlich bekanntgegeben. Einsprüche hiergegen sind binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses, bei mir geltend zu machen. Auch kann hier die ausliegende Karte über diesen Weg eingesehen werden.

Altlässig, 10. 6. 1943.

Der Amtsvorsteher.

191. Satzung des Waldheimstättenzweckverbandes Weißstein—Salzbrunn—Waldenburg.

§ 1

Die Gemeinden Weißstein, Bad Salzbrunn und Waldenburg bilden nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) einen Zweckverband. Der Verband führt den Namen: Waldheimstättenzweckverband Weißstein-Salzbrunn-Waldenburg und hat seinen Sitz in Weißstein, Kreis Waldenburg (Schles.).

§ 2

Zweck des Verbandes ist der Betrieb der am Fuße des Hochwaldes gelegenen, als gemeinnützige Kindererholungsheime errichteten Waldheimstätten.

§ 3

Die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes wird dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Weißstein in voller und ausschließlicher Verantwortung übertragen. Er wird von seinen Vertretern in seinem Hauptamt als Bürgermeister vertreten.

Der Verbandsleiter ist berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu erteilen.

Dem Verbandsleiter werden aus jeder angeschlossenen Gemeinde zwei Beiräte zur Seite gestellt, die von den Gemeindeleitern der drei angeschlossenen Gemeinden berufen und abberufen werden.

Die Beiräte sind in den Fällen zu hören, in denen nach der Deutschen Gemeindeordnung die Beratung mit den Gemeinderäten vorgeschrieben ist

§ 4

Die gesamten bereits vorhandenen und noch hinzukommenden Vermögenswerte sind gemeinschaftliches Eigentum der Verbandsglieder. Die Anteile der Verbandsglieder betragen:

Gemeinde Weißstein	$\frac{11}{30}$	(elfdreißigstel)
Gemeinde Bad Salzbrunn	$\frac{9}{30}$	(neundreißigstel)
Stadt Waldenburg	$\frac{10}{30}$	(zehndreißigstel).

Im gleichen Verhältnis haften die Verbandsglieder für die Schulden.

Die nicht durch Einnahmen gedeckten gemeinsamen Ausgaben des Verbandes sind nach vorstehendem Anteilsverhältnis von den Verbandsgemeinden zu tragen.

§ 5

Für die Verwaltung des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung nebst allen Ergänzungen, Kassenordnungen usw.

Die dem Verbandsleiter und seinem Beauftragten entstehenden baren Auslagen sind vom Zweckverband zu erstatten. Pauschalierung derselben ist nach Anhörung der Beiräte durch besondere EntschlieÙung des Verbandsleiters, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zulässig.

Reisekosten und Tagegelder werden nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

Hauptamtliche Beamte erhalten die für ihr Hauptamt zu gewährenden Reisekostenentschädigungen, Ehrenbeamte solche nach Stufe III.

§ 6

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte binden, und Vollmachten unterzeichnet der Verbandsleiter.

Im Falle seiner Verhinderung zeichnet sein Vertreter mit einem Gemeindeleiter einer Verbandsgemeinde.

§ 7

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Mittelschlesischen Gebirgszeitung in Waldenburg.

§ 8

Die Teilung des Verbandsvermögens sowie die Verfügung über einzelne Teile darin ist während des Bestehens des Verbandes nur bei Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder möglich.

Neuaufnahmen von Verbandsgliedern erfolgen nur bei Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder, Rechte und Pflichten neuer Verbandsglieder werden von Fall zu Fall durch Satzungsänderung bestimmt.

Die Auflösung des Verbandes ist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsglieder zulässig.

§ 9

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Festsetzung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15. Dezember 1936 verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Weißstein, 15. 4. 1943.

Der Verbandsleiter.
Kümmel

Vorstehende Satzung wird hiermit auf Grund des § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. Seite 979) genehmigt.

Breslau, 18. 5. 1943.

K. 1 (f)

Der Regierungspräsident.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter u. einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 5, Sonnenstraße 10 — Fernruf 525 51. Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz